

**Revidirter Entwurf**

des

**Provincial - Rechts**

des

**Herzogthums Westphalen.**



Berlin, gedruckt bei J. Poesch.

---

Berlin, 1837.

# Erster Theil. S a c h e r e c h t.

## Erster Titel.

### E i g e n t h u m.

#### §. 1.

Wenn von Seiten der Landes-Polizeibehörde die Bestimmung neuer Bauplätze in oder bei einer Stadt oder einem Dorfe genehmigt ist, die betreffenden Grundeigenthümer aber auf das von der Behörde vorgeschlagene gütliche Uebereinkommen mit den Baulustigen einzugehen, sich beharrlich weigern; so sollen den letztern die bezeichneten Grundstücke nach ihren, durch besonders zu verpflichtende Feldverständige zu ermittelnden, wahren derzeitigen Werthe gerichtlich zugeschlagen werden; es kann indessen nach gerichtlichem Ermessen und Erkenntniß, je nachdem das Grundstück in Beziehung auf den Besizer einen höhern Werth hat und von der Landes-Polizeibehörde für billig befunden werden sollte, ein höherer Entschädigungspreis festgesetzt werden, und ist in dem einen wie in dem andern Fall das Grundstück gegen gleichzeitige Zahlung des Preises dem Baulustigen zu übergeben.

I.  
Abtretung  
des Grund-  
Eigenthums  
zu Bau-  
plätzen.

#### §. 2.

Juden können ohne landesherrliche Genehmigung Immobilien nicht erwerben.

II.  
Erwerbungs-  
fähigkeit.

## §. 3.

III. Der Bau und die Unterhaltung sämtlicher vom Land- und Staate nicht übernommenen Landstraßen und anderer öffentlichen Wege, so wie der Brücken und Stege liegt zunächst denjenigen ob, welche vermöge besonderer Observanz dazu verbunden sind. Die an einigen Orten früher hergebrachte Verpflichtung der Besitzer vormals freier Güter zur ausschließlichen Unterhaltung der in dem Bezirk ihrer Güter belegenen Wege oder Brücken ist jedoch aufgehoben.

## §. 4.

Fehlt es an einer solchen Observanz (§. 3.); so liegt diese Verbindlichkeit sämtlichen Eingeseffenen des betreffenden Verwaltungsbezirks ohne irgend eine Befreiung Einzelner ob.

## §. 5.

Sollte ein Bezirk im Verhältnisse gegen andere dabei zu sehr überlastet werden; so können letztere, nach dem Ermessen der Landes-Polizeibehörde, zur Konkurrenz herangezogen werden.

## §. 6.

Entstehen über die Verbindlichkeit zum Wegebau unter den verschiedenen Bezirken Streitigkeiten; so ist bis zur richterlichen Entscheidung und mit Vorbehalt des Entschädigungsanspruchs der streitige Weg auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen, und es müssen überhaupt in allen Fällen die von der Landes-Polizeibehörde getroffenen Anordnungen so lange befolgt werden, bis eine Abänderung im Wege Rechtsens oder, in soweit es zulässig ist, der Beschwerde erwirkt worden.

## §. 7.

Unter den Verpflichteten wird die Wegebaulast und was damit zusammenhängt, insonderheit auch die Grundentschädigung, nach dem Steuerfuße getragen, und können dieselben zu ihrer Schuldigkeit von der Landes-Polizei-

behörde sofort durch exekutivische Maaßregeln angehalten werden.

## §. 8.

Das Maximum der jährlichen Wegebauleistungen eines Verpflichteten bei Bezirksstraßen ist vorläufig auf sechs Arbeitstage mit der Hand oder dem Gespann im Sommer, und auf acht Arbeitstage gleicher Art im Winter, oder, wenn die Ausführung eines Straßenbaues im Wege des Verdingens der Arbeiten an einen Dritten erfolgt, auf 8½ Prozent der Grund- und Klassensteuer, und bei denjenigen Gemeinden, deren Fluren durch die Wegelinie nicht berührt werden, die aber zur Hülfsleistung herangezogen werden, auf die Hälfte festgesetzt, wobei es jeder Gemeinde überlassen bleibt, die hiernach im Ganzen auf sie fallende Wegebaulast unter die Gemeindeglieder zu vertheilen.

## §. 9.

Wenn eine Verlegung des Weges deshalb erfolgt, weil der frühere nach der Lokalität nicht gehörig befestigt werden kann, oder ein hohler Weg ist; so ist ein jeder Grundeigentümer den zur Verlegung erforderlichen Boden gegen Entschädigung abzutreten schuldig.

## §. 10.

Den beim Wegebau zur Planirung der Befestigungsdecke erforderlichen Sand, oder das sonstige dazu taugliche Erdreich, so wie die zur Befestigung des Weges selbst, in Ermangelung von Steinen, zu benutzende steinigte Erde, muß dagegen ein Jeder, welcher dergleichen auf seinen Grundstücken besitzt, unentgeltlich hergeben, und er ist nur eine Vergütung des ihm etwa durch die Begräunung und Abfuhr desselben an den Grundstücken verursachten Schadens zu fordern berechtigt.

## §. 11.

Die auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Bäume, Hecken und Sträucher müssen von den öffentlichen Wegen, und zwar von den Grabenrändern derselben 8 Fuß

entfernt bleiben, und die in dieser Entfernung befindlichen gehörig ausgeästet und gereisert werden. Nur diejenigen Hecken machen hiervon eine Ausnahme, womit Gärten und andere Grundstücke eingefriedigt sind, in soweit sie sich wenigstens außerhalb der Graben befinden, sie müssen dann aber in ordentlicher Schur gehalten, und auf 3 bis höchstens 4 Fuß abgeworfen, und in solcher Höhe unterhalten werden.

§. 12.

IV. In Ansehung des Bergrechts verbleibt es bis auf Bergrecht. Weiteres bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

V. Eben dies ist der Fall in Ansehung des Forst- und Holzungsrechts. Holzungsrechts.

§. 14.

VI. Auch in Ansehung des Jagdrechts bemendet es im Jagdrecht. Allgemeinen bis auf Weiteres bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 15.

1. Koppeljagd. Wer zur Koppeljagd berechtigt ist, darf keine Tagelöhner, Handwerksleute, gemeine Ackerleute oder andere Personen gleichen Verhältnisses zu Pächtern dieser Jagd annehmen oder diese Jagdgerechtigkeit durch sie ausüben lassen, oder dieselben auf die Jagd mitnehmen.

§. 16.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn jene Personen ohne Gewehr und Hunde als bloße Treiber oder zu andern Dienstleistungen auf die Jagd mitgenommen werden, wie auch nicht auf diejenigen, welche als ordentliche Jäger in Lohn und Brod bei den Jagdberechtigten stehen.

§. 17.

Die Uebertretung dieser Vorschrift soll für jeden Fall mit einer Strafe von 5 Thlr. belegt und die ungeeignete

Person überdies des bei sich geführten Gewehrs verlustig seyn und dieses entweder von dem beaufsichtigenden Jagdbeamten auf der Stelle abgepfändet oder bei der Verurtheilung des Kontravenienten dem Denuncianten gerichtlich zuerkannt werden.

Nicht weniger sollen auch die Hunde, welche von einer ungeeigneten Person mit auf die Jagd genommen worden, ohne Unterschied, ob solche ihr selbst oder einem Andern gehören, vom Jagdbeamten sogleich erschossen und diesem die Hälfte der verwirkten Geldstrafe zuerkannt werden.

§. 18.

Der Schaden, welcher durch Thiere, die ein Gegenstand des Jagdrechts sind, an Erzeugnissen der Aecker, Gärten, Wiesen oder anderer kultivirten Grundstücke angerichtet wird, muß von dem Jagdberechtigten vollständig ersetzt werden. 2. Wildschaden.

§. 19.

Niemand ist dabei verbunden, sein Grundstück gegen den Anlauf des Wildes einzufriedigen, oder die Produkte desselben durch Hüter gegen Wildschaden zu sichern.

§. 20.

Steht das Jagdrecht an der Stelle, wo Wildschaden geschehen ist, Mehreren zu; so haften sie demjenigen, dessen Produkte beschädigt sind, einer für alle, und alle für einen.

§. 21.

Hat jedoch einer derselben den Schadensersatz allein und ganz geleistet; so ist er befugt, von den Jagdmitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern, und im Falle der Verweigerung dieses Beitrags, die Mitberechtigten bis zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von der Mitausübung der Jagd auszuschließen.

§. 22.

Diese Ausschließung geschieht durch einen bei der Landes-Polizeibehörde auszuwirkenden Befehl.

## §. 23.

Ist die Jagd verpachtet; so hat der Beschädigte die Wahl, ob er den Jagdberechtigten selbst, oder den Jagdpächter wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will.

## §. 24.

Wählt er das Erstere; so ist der Pächter verbunden, dem Jagdberechtigten den Schadenersatz, den dieser hat leisten müssen, vollständig zu vergüten.

## §. 25.

Wählt er das Letztere; so finden für den Fall, daß mehrere Pächter vorhanden sind, die Vorschriften der §§. 11 bis 13. hier ebenfalls Anwendung.

## §. 26.

Zu einer zweiten Bestellung des beschädigten Grundstücks kann dessen Besitzer nie gezwungen werden. Unternimmt er sie aber freiwillig; so geschieht dies entweder:

- a) zu einer Zeit, wo noch nicht konstatiert ist, welchen aliquoten Theil der Erndte das Wild zerstört hat; alsdann kann er keinen Ersatz des durch seine Schuld nicht ausgemittelt gewordenen Schadens verlangen, oder
- b) zu einer Zeit, wo jener aliquote Theil bereits ausgemittelt ist. Hier kommt es darauf an, ob die zweite Bestellung nach der Erndtzeit der beschädigten Fruchtgattung oder vorher geschieht.

## §. 27.

Im ersten Falle kann dem Grundbesitzer der Ertrag der zweiten Erndte bei dem Schadenersatze nicht angerechnet werden.

Für den zweiten Fall muß unterschieden werden:

1. ob die Krescenz vom Wilde total, oder
2. ob nur ein aliquoter Theil derselben verwüstet worden ist.

## §. 28.

Bei der ersten Voraussetzung hat der Jagdberechtigte die Befugniß, von dem Grundbesitzer einen Theil der zweiten Erndte in Anspruch zu nehmen und zu verlangen, daß er die nochmalige Bestellung nur alsdann vornehme, wenn mit ihm eine gütliche Vereinigung wegen dieses Punktes zu Stande gekommen ist.

Hat eine solche nicht herbeigeführt werden können; so darf der Jagdberechtigte die zweite Bestellung mit einer passenden Fruchtgattung, und auf angemessene Art auf eigene Gefahr und Rechnung bewirken, oder das Grundstück zu gleichem Zwecke an einen guten Landwirth verpachten. Alsdann aber ist er gehalten, dem Grundbesitzer eine Vergütung zu leisten, welche der ersten Erndte in demjenigen Betrage, welche sie geliefert haben würde, wenn kein Wildschaden vorgefallen wäre, und demjenigen gleich ist, was dem Acker durch die zweite Bestellung an Düngkraft entzogen wird.

## §. 29.

Bei der zweiten Voraussetzung dagegen steht es dem Grundbesitzer nicht frei, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten das Grundstück zum Zweitenmal zu bestellen.

## §. 30.

Den höchsten Preis für die durch das Wild zerstörte Krescenz kann der Grundbesitzer von dem Jagdberechtigten nicht fordern, sondern nur einen solchen, wofür zur Zeit der Erndte so viel, als das Wild verdorben hat, eingekauft werden kann.

Der letztere ist gleich bei der Abschätzung nach dem Gutachten von Sachverständigen festzusetzen, und der Jagdberechtigte schuldig, denselben zur Zeit der Erndte zu bezahlen. Dies jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn zu dem Zeitpunkte — der nach den Lokalverhältnissen gewöhnlich den Mittelpreis der beschädigten Krescenz bestimmt — der Preis der letztern um ein Viertel höher oder niedriger ist, als der von den Taxatoren angenom-

mene, es derjenigen Parthei, welche durch den vorläufig ausgemittelten Preis verlieren würde, freisteht, die Differenz von der andern Parthei zu fordern.

§. 31.

VII. **Recht Lauben zu halten.** Jeder ist berechtigt, Lauben zu halten, er muß sie jedoch während der Saatzeit, sowohl im Frühjahr, als im Herbst, vier Wochen im Schlage halten.

§. 32.

Die Polizeibehörde hat mit Zuziehung der Ortsvorstände in jedem Jahre beim Anfange der Frühjahrs- und Herbstsaat diese Frist zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 33.

Bei Uebertretung dieser Vorschrift (§. 32.) verfallen die Eigenthümer der Lauben für jeden Kontraventionsfall in 2 Rthlr. Strafe, und die betreffenden Forstbeamten sind verpflichtet, die während dieser Frist auf dem Felde betroffenen Lauben zu erschießen.

## Zweiter Titel.

### Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 34.

Der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherrn, oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, hat die Befugniß, für die von dem Boden zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben, welche derselbe allein zu tragen hat, zu seiner Entschädigung dem Berechtigten für den demselben zur Last fallenden Antheil jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§. 35.

Sind vormals geschlossene Güter, zu welchen Grundstücke gehören, die außer dem Herzogthume Westphalen liegen, im Ganzen mit Lasten beschwert; so ist es der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und den Berechtigten überlassen, zu bestimmen, welcher Theil dieser Lasten, als auf den innerhalb der Grenzen des Herzogthums Westphalen gelegenen Grundstücken haftend, betrachtet werden soll. Kommt diese gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande; so ist der Berechtigte verbunden, eine, in legaler Form vorgenommene, Taxation des reinen Ertrages der auswärts gelegenen, zu dem vormals geschlossenen Gute gehörigen, Grundstücke beizubringen, damit darnach und nach dem Steuerkapitale der, innerhalb der Landesgrenze gelegenen, Grundstücke die Repartition der Lasten gemacht und darnach der in Abzug zu bringende fünfte Theil bestimmt werde.

§. 36.

Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken hat, der Zehnte mag in natura ausgenommen werden oder in einem Geld-, Sack- oder Blutzehnten bestehen, das Recht, darauf jährlich den fünften Theil in Abzug zu bringen.

§. 37.

Dem Eigenthümer weidepflichtiger Grundstücke hat der Weiderechtigte von demjenigen aliquoten Theile des auf den weidepflichtigen Grundstücken haftenden Steuerkapitals, welcher dem Antheile der Steuer entspricht, der entweder auf den Grund des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19ten April 1808. schon festgesetzt worden, oder, in sofern dieses noch nicht geschehen, durch gerichtliche Abschätzung zu ermitteln ist, jährlich den fünften Theil baar zu entrichten. Hat also z. B. der Weiderechtigte darnach den sechsten Theil der Steuer des weidepflichtigen Grundstücks zu übernehmen; so muß er von dem sechsten Theile des festgestellten Kataster-Reinertrages desselben den fünften Theil an den Grundeigenthümer

jährlich bezahlen. Die Verbindlichkeit des Berechtigten zu dieser Bezahlung fängt erst dann an, wenn auf den Antrag des Grundeigentümers die Festsetzung des auf die Weiderechtigung fallenden Antheils an dem Steuerkapitale des weidepflichtigen Grundstücks in der vorhin bemerkten Weise erfolgt ist.

§. 38.

Der Eigentümer eines Waldes, auf welchem Holzberechtigungen haften, hat dafür, daß er alle, auf solchen Walde fallende Grundsteuer und nach dem Fuße der Grundsteuer zu tragenden öffentlichen Lasten entrichtet, die Befugniß, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil desjenigen Holzes oder der sonstigen Waldprodukte, welche der Berechtigte aus dem Walde für das Jahr zu beziehen hat, in Abzug zu bringen. Ist die Berechtigung zur Beholung ungemessen; so fängt diese Entschädigung erst dann an, wenn der Waldeigentümer nach Vorschrift der bestehenden Gesetze darauf, daß die ungemessene Berechtigung auf eine gemessene, der Quantität und Qualität nach bestimmte, Holzabgabe festgesetzt werde, provocirt hat.

§. 39.

Die Abzüge, welche die Verpflichteten wegen der Grundsteuer dem Berechtigten zu machen befugt sind, dürfen niemals mehr, als die bezahlte Grundsteuer selbst betragen; auch steht es dem Berechtigten frei, den wirklichen reinen Ertrag des verpflichteten Grundstücks nachzuweisen und, wenn sich daraus ergibt, daß die Grundsteuer weniger, als ein Fünftheil dieses reinen Ertrages beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältnisse zu vermindern.

§. 40.

Die vorstehend bestimmte Entschädigung durch den Abzug des Fünftheils hört auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst seyn werden. Ebenso hört der im §. 37. bemerkte Steuerbeitrag der Weiderechtigten auf, sobald die Auseinandersetzung der Weide-

berechtigungen und die Abfindung des Weiderechtigten geschehen ist.

§. 41.

Eine jede Weiderechtigkeit darf nur mit derjenigen Anzahl von Vieh benutzt werden, die mit selbst gewonnenem Futter von denjenigen Grundstücken, welchen die Weidebefugniß anhebt, wirthschaftlich durchgewintert werden kann.

§. 42.

Die Anzahl des Viehes, welche der zur Weide Befugte, als solcher, in den letzten zehn Jahren im Durchschnitte durchgewintert hat, ist das Maximum, worauf er in Ansehung des Weidegenusses Anspruch machen kann.

§. 43.

Ist jedoch auf dem weiderechtigen Gute, Hof oder Kotten eine Zeitlang keine Haushaltung, oder wäre ein beträchtlicher Theil der dazu gehörigen Grundstücke verpachtet oder antichretisch verpfändet gewesen; so findet obige Regel keine Anwendung.

§. 44.

Es ist alsdann ein solches Gut und ein solcher Hof oder Kotten in Ansehung der Viehzahl, die er zur Weide bringen darf, mit denjenigen, die in Ansehung ihres Gutsbestandes sonst mit ihm in gleichen Verhältnissen stehen, in eine Klasse zu setzen.

§. 45.

Dem Eigentümer des mit einer Weiderechtigkeit belasteten Bodens, steht der Beweis frei, daß die Anzahl von Vieh, welche in den letzten zehn Jahren im Durchschnitte überwintert ist, nicht mit Futter von eigenen, zur Weide berechtigten, Grundstücken ganz durchgewintert worden sey.

§. 46.

Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht der nur mit wenigen Grundstücken versehenen Rötter und Stra-

fliegender Statt. Für diese wird allemal die Anzahl von Vieh, welche sie in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt durchgewintert haben, als Grundlage angenommen.

§. 47.

Bei Reduktion der verschiedenen Arten des Viehes, womit ein Boden beweidet werden darf, ist zu rechnen,

- 1. eine Kuh oder ein Ochse für eine Kuhweide;
- 2. ein Pferd = 1½ =
- 3. acht Schweine = 1 =
- 4. zehn Schaaf = 1 =

Alles nicht ausgewachsene Vieh wird für die Hälfte des alten Viehes gerechnet.

§. 48.

Die Frage: wie sich der Nutzen des Weideganges in den verschiedenen Jahreszeiten gegeneinander verhalte? ist auf folgende Art zu entscheiden.

Wenn man das Ganze des jährlichen Weidegenusses zu siebenhundert annimmt; so wird davon gerechnet:

- 1. auf den Monat Mai und zwar:
  - a) bis alten Maitag . . . . . 25.
  - b) von da ab bis Ende . . . . . 100.
- 2. auf den Monat Juni . . . . . 250.
- 3. = = = Juli . . . . . 125.
- 4. = = = August . . . . . 75.
- 5. = = = September . . . . . 67.
- 6. = = = Oktober . . . . . 33.
- 7. von da bis Martini . . . . . 7.
- 8. von Martini bis zum Frost . . . . . 6.
- 9. vom Ende des Winters bis zum 15ten April . 4.
- 10. vom 15ten April bis 1sten Mai . . . . . 8.

§. 49.

Demjenigen, welcher glaubt, daß die vorstehenden gesetzlichen Regeln (§§. 47. und 48.) in einem vorliegenden Falle nicht anwendbar seyen, steht es frei, zum Beweise seiner Behauptung eine Taxation durch beeidigte Sachverständige auf seine Kosten zu verlangen.

§. 50.

Die Vorhude auf Wiesen, Fettweiden und andern Weidekämpen, endigt mit dem funfzehnten April einschließlich.

§. 51.

Die Nachhude auf Fettweiden und andern Weidekämpen beginnt mit dem eilften November.

§. 52.

Die Nachhude auf Wiesen fängt dagegen schon mit dem funfzehnten Oktober an. Die Polizeibehörden sind aber befugt und verpflichtet, diesen Anfangstermin auf einen spätern Zeitpunkt in dem Falle festzusetzen, wenn wegen nasser Witterung und dadurch zurückgesetzter Erndte die Besitzer der Wiesen am zweiten Schnitt früher verhindert worden sind. Diese Verfügungen der Polizeibehörden haben aber nur dann Wirkung, wenn sie den Hudeberechtigten wenigstens drei Tage vor dem funfzehnten Oktober bekannt gemacht sind.

§. 53.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 50 — 52.) gelten jedoch nur in dem Falle, wenn die Hudekraft eines wechselseitigen Koppelheiderrechts ausgeübt wird. In den Fällen dagegen, wo dieselbe Kraft eines besondern Dienstabarkeitsrechts Einem oder Mehreren zusteht, verbleibt es lediglich bei den bisher hergebrachten Terminen, ohne Rücksicht, ob der Besitzer des mit einer solchen Servitut belasteten Bodens dadurch gehindert wird, sich den zweiten Schnitt zuzueignen oder nicht.

§. 54.

Auch hat es in denjenigen Gegenden, wo für den Anfang der Nachhude auf Wiesen ein späterer Termin, als der funfzehnte Oktober hergebracht ist, dabei ferner sein Bewenden.

§. 55.

Die Uebertretung dieser (§§. 50. 51. 52. und 54.) enthaltenen Vorschriften wird, nebst dem vollständigen



Ersatz des Schadens und der Kosten, das Erstmal mit zehn Thaler und für jeden weitem Kontraventionsfall mit zwanzig Thaler bestraft.

§. 56.

Auf Grundstücken, die mit Klee, Kartoffeln, Rüben, Kohl und irgend einem andern Gewächse, welches zum Viehfutter gebraucht werden kann, besät oder bepflanzt sind, darf bevor diese Produkte vom Landwirthe völlig abgerndet sind, weder Viehtrift, noch Weide ausgeübt werden. Die Zeit dieser Erndte, mithin wie lange solche Pflanzen oder Wurzeln auf oder im Lande stehen bleiben sollen, hängt von der freien Willkühr des Landwirths ab, und kein Weideberechtigter darf ihn hierin auf irgend eine Art beschränken; vielmehr sind die Weideberechtigten verbunden, ihr Vieh dergestalt unter Aufsicht zu halten, oder durch Hirten, für welche sie allemal subsidiarisch verantwortlich sind, unter Aufsicht halten zu lassen, daß kein Futtergewächse, so lange es sich auf dem Felde befindet, dadurch beschädigt wird.

§. 57.

Der Hudeberechtigte erhält dafür, daß er die Viehtrift und Weide auf Kleeefeldern oder Grundstücken, die mit den vorbenannten Gewächsen besät oder bepflanzt sind, zu unterlassen verpflichtet sind, keine Entschädigung.

§. 58.

Uebertretungen dieser Vorschrift (§. 56.) werden, neben dem völligen Kosten- und Schadensersatz, im ersten Falle mit fünf Thaler, im Wiederholungsfalle aber mit zehn Thaler bestraft.

§. 59.

Die in den §§. 41. 47. 56—58. enthaltenen Vorschriften finden auf die Schäfererechtheit ebenfalls Anwendung.

§. 60.

Die Entschädigung für die Schäfererechtheit, bei deren Aufhebung in Folge einer Gemeinheitstheilung, ist

nach den Titel III. §§. 75—84. bestimmten allgemeinen Grundsätzen zu reguliren.

### Dritter Titel.

#### Von Gemeinheitstheilungen.

§. 61.

Zu den Gegenständen, bei welchen Gemeinheits-Aufhebungen, besonders Theilungen und Abfindungen, zulässig sind, gehören:

- a) Gemeinweiden oder sogenannte Waldgemeien;
- b) Hudeberechtigungen auf Waldboden und Blößen;
- c) Mastberechtigungen;
- d) Forstgemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch;
- e) Vorhude und Nachhude auf Wiesen, Fettweiden und Ruhkämpen.

§. 62.

Ein jeder Eigenthümer eines unter eine der vorbenannten Kategorien gehörigen Bodens, hat das Recht, eine Auseinandersetzung zwischen sich und einem jeden, der den Boden ebenfalls nach gewissen Berechtigungen benutzen darf, zu verlangen, den Berechtigten abzufinden und dasjenige, was von dem Boden, der mit solchen Berechtigungen belastet war, nach der Abfindung übrig bleibt, zu seinem alleinigen fernern Gebrauch zu behalten.

§. 63.

Der Eigenthümer eines Waldes, worin ein Anderer ungemessen zur Beholzung berechtigt ist, hat überdieß die Befugniß, zu verlangen, daß diese ungemessenen Berechtigungen auf gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmte Holzabgaben festgesetzt werden,

im Falle, daß er diese mobilisirte Auseinandersetzung einer gänzlichen Abfindung durch Grund und Boden vorziehen sollte.

§. 64.

Die nämlichen Rechte (§§. 62. und 63.) hat ein jeder Miteigenthümer gegen die Miteigenthümer und gegen die Berechtigten.

§. 65.

Wer bloß vermöge einer Servitut das Recht auf die Mitbenutzung eines Bodens hat, ist in dieser Eigenschaft nicht befugt, auf eine Auseinandersetzung zu provociren.

§. 66.

Wenn auch nur einer der Miteigenthümer eines Bodens von seinem Rechte, aus der Gemeinschaft zu treten (§. 64.) Gebrauch macht; so entsteht für einen bloß Berechtigten (§. 65.) die Befugniß, die Auseinandersetzung zwischen sich und den übrigen Miteigenthümern und Berechtigten zu verlangen, und eine seiner Berechtigung angemessene Abfindung zu fordern.

§. 67.

Die Befugniß der Hudeberechtigten in dem Falle, welcher im §. 4. der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 19ten April 1808 wegen der Steuerquoten von den Weidenservituten vorgesehen worden, auf eine Abfindung zu provociren, ist durch die im §. 64. enthaltene Vorschrift nicht aufgehoben.

§. 68.

Alle Abfindungen, die der Eigenthümer oder Berechtigte bei Auseinandersetzungen erhält, treten in Ansehung der Lehnherrn und ehemaligen Gutsherrn, so wie in Ansehung der Nachfolger im Lehn oder Fideikommiß, in die sämmtlichen Rechtsverhältnisse, in welchen das Recht stand, als dessen Surrogat sie anzusehen sind.

§. 69.

Den Lehn- und ehemaligen Gutsherrn steht über die Frage, ob getheilt werden soll, kein Widerspruchsrecht zu.

§. 70.

Es gebührt ihnen aber in Ansehung der Art der Auseinandersetzung ein Widerspruchsrecht, wenn sie beweisen können, daß das Lehn, oder ehemalige Kolonatgut die Abgaben, die sie davon zu beziehen haben, nicht ferner werde tragen können, wenn die Auseinandersetzung auf diejenige Art, welcher sie widersprechen, vor sich gehen sollte.

§. 71.

Es hängt jedoch lediglich vom pflichtmäßigen Ermessen der Theilungsbehörde ab, ob und wieweit wegen eines solchen Widerspruchs mit dem Theilungsgeschäfte inne zu halten sey.

§. 72.

Die Nachfolger im Lehn oder Fideikommiß haben weder in Ansehung der Frage: ob?, noch in Ansehung der Frage: wie eine Auseinandersetzung geschehen soll? ein Widerspruchsrecht.

§. 73.

Die Ausübung des Rechts auf eine Gemeinheits-Auseinandersetzung zu provociren, ist an der Einwilligung der Theilungsbehörde gebunden. Alle Separationen, die ohne diese Einwilligung vorgenommen werden, sind nichtig.

§. 74.

Die Theilungsbehörde darf Gemeinheits-Theilungen nur unter der Bedingung gestatten, daß aus der Theilungsmasse ein angemessener Fond zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse, insbesondere zur Verbesserung des Gehalts gering besoldeter Schullehrer ausgefetzt wird.

Nur in dem Falle, wenn in dem Bezirke, der die Gemeinheitstheilung betrifft, bereits hinlängliche Fonds

zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse vorhanden sind, kann dieses unterbleiben.

## §. 75.

Die Entscheidung über den Theilungsfuß und die Abfindung der Berechtigten ist auf folgende Sätze zu bauen:

1. Der Antheil eines jeden Grundeigenthümers, als solchen, muß im Verhältnisse stehen mit seinen konsolidirten Nutzungsgrechten.
2. Der Antheil eines bloß Berechtigten (§. 65.) als solchen, muß so beschaffen seyn, daß er, wenn der Berechtigte ihn, auf eine den Lokal- und den Wirthschaftsverhältnissen der Gegend angemessene Art, in Kultur setzt, dem Berechtigten für denjenigen Vortheil, den der rechtmäßige Gebrauch der Berechtigung ihm unmittelbar gewährte, vollständig entschädigt.
3. Insbesondere ist bei Abfindung der Weidberechtigten, auf diejenigen Distrikte, die sie außer den, in der Auseinandersetzung stehenden Grundstücken, vermöge des Eigenthums oder einer Servitut zu beweidern haben, dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß im Verhältnisse des Weidgenusses auf dem in Frage stehenden Boden, die Abfindung geringer ausfällt.

## §. 76.

Die Ausgleichung der Grundeigenthümer und Abfindung der Berechtigten geschieht in der Regel durch einen Theil des Bodens aus dem zu separirenden Gegenstande, welcher Theil den Interessenten zum künftigen privatiblen Gebrauche anheimfällt.

## §. 77.

Niemand kann gezwungen werden, Statt dieser Vergütung durch Grund und Boden, Geld anzunehmen.

## §. 78.

Entschließt er sich aber dazu freiwillig, so ist, wenn der Gegenstand des Miteigenthums oder die Berechtigung,

für deren Surrogat Geld angenommen werden soll, in einem Lehnsnerus stehen, oder einem gutsherrlichen Verbande unterworfen waren, dazu die Einwilligung des Lehns Herrn oder ehemaligen Gutsherrn erforderlich.

## §. 79.

In Fällen, wo die Abfindung des Berechtigten weniger als einen Morgen, dieser zu vierzigtausend kölnischen Quadratfuß gerechnet, betragen würde, hat der Berechtigte die Befugniß, Statt des Bodens selbst, eine angemessene, durch Taxation zu bestimmende jährliche Geldabgabe, die als Grundrente auf dem bisher belasteten Boden zu legen ist, zu verlangen.

## §. 80.

Zur Ausübung dieser Befugniß ist die Einwilligung des Lehns Herrn oder ehemaligen Gutsherrn nicht erforderlich; es findet jedoch, was die Grundrente selbst betrifft, die Vorschrift des §. 67. Anwendung.

## §. 81.

Die Ungleichheit der Güte an den verschiedenen Stellen des Bodens, soll bei der Berechnung der einzelnen Ausgleichungs- und Abfindungsantheile durch den Flächenraum derselben kompensirt werden, dergestalt, daß von zwei Interessenten, denen eine gleiche Vergütung gebührt, derjenige, dessen Antheil auf eine Stelle fällt, die von besserer oder geringerer Bodengüte ist, als die Stelle, wohin der Antheil des andern fällt, nach Maßgabe der Bonitirung einen verhältnismäßig geringern oder größern Flächenraum erhält, als dieser.

## §. 82.

Dagegen soll der Mangel der Kultur am Ausgleichungs- oder Abfindungs-Objekt, z. B. wenn der Waldantheil weniger mit Holz bestanden ist, als ein anderer, oder wenn das Grundstück, um in Ackerkultur

gesetzt oder als Wiese benutzt zu werden, verhältnißmäßig größere Kosten erfordert, als ein anderes, durch Geld oder durch ein, während gewisser Jahre hindurch zu leistendes Aequivalent an Naturalien ausgeglichen werden. Hierüber ist den Umständen nach, jedoch dergestalt zu verfügen, daß kleine Unterschiede nicht berücksichtigt und alle Proceuren, die die Untersuchungskosten nicht lohnen, vermieden werden.

## §. 83.

Wer über den zu theilenden Boden einen Fußweg, Triftweg oder Fahrweg rechtlich hergebracht hat, behält diese Gerechtsame — wenn er derselben beim Liquidationsverfahren nicht verlustig geworden — auch nach der Theilung; er ist aber schuldig, diejenige Richtung sich gefallen zu lassen und sich mit derjenigen Breite zu begnügen, die sich aus der von der Theilungsbehörde als zweckmäßig für das Ganze genehmigten Einrichtung der Wege ergibt, sollte er auch nunmehr einen Umweg nehmen müssen oder die Breite beschränkt werden.

## §. 84.

Die in den §§. 41—60., so wie in der Großherzoglich Hessischen Theilungsordnung vom 9ten Juli 1808 §§. 130—142. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse der Weidberechtigten sind bei Ausmittelung der Größe der Ausgleichungs- und Abfindungsquoten zum Grunde zu legen.

## Vierter Titel.

### L e h n r e c h t.

## §. 85.

Zu Aufhebung der Lehnverhältnisse der Ritterlehne verbleibt es im Allgemeinen bei denjenigen Gesetzen und Observanzen, welche bei der Bereinigung des Herzog-

thums Westphalen mit dem Preussischen Staate Statt gehabt haben.

## §. 86.

Für die Erneuerung der Lehne sind bei allen Lehnen die Vasallen Belehnungsgebühren an den Lehnherrn zu entrichten verpflichtet.

## §. 87.

Bei Lehnen, welche früher vom Erzstifte Köln, dem Herzogthum Westphalen oder der Grafschaft Arnberg relevirten, betragen diese Lehngebühren in der Regel 18 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf., bei Lehnen, womit eine Herrlichkeit verbunden ist, das Doppelte dieses Satzes, bei einigen geringen Lehnen aber nur 7 Rthlr.

## §. 88.

Bei allen übrigen Lehnen sind dieselben nach der bei einem jeden derselben hergebrachten Observanz verschieden.

## §. 89.

Die Besitzer von Lehnen, welche ehemals von der Probstei Meschede relevirten, sind unbeschränkt befugt, ihr nutzbares Eigenthum am Lehn auch an einen Fremden ganz oder zum Theil zu veräußern, darüber von Todeswegen zu verfügen, oder dasselbe mit Schulden zu beschweren.

## §. 90.

Von dergleichen Dispositionen müssen dieselben jedoch entweder selbst, oder durch den neuen fremden Erwerber des Lehns, oder durch den Gläubiger dem Lehnherrn Anzeige machen, und für den zu ertheilenden Konsens, welcher nicht verweigert werden kann, an denselben folgende Gebühren entrichten:

1. bei Veräußerungen oder Vererbungen an einen Fremden 5 Prozent im erstern Falle des Kaufpreises, und im letztern Falle des auszumittelnden Werths des Lehns und
2. bei Verschuldungen 2½ Prozent der konsentirten Schuld.

§. 91.

Wenn bei andern Lehnen von dem Lehnsherrn die Einwilligung erteilt wird; so sind die Vasallen verpflichtet, die bei einem jeden Lehne observanzmäßig feststehenden oder sonst von dem Lehnsherrn zu bestimmenden Gebühren an denselben zu bezahlen, welche bei der früher von dem Erzstifte Köln, dem Herzogthume Westphalen oder der Grafschaft Arnberg relevirenden Lehnen:

1. bei Veräußerungen oder Vererbungen an einen Fremden 10 Prozent der Kaufsumme oder nach der Wahl des Lehnsherrn, des Larwerths des Lehns, von welchem letzteren jedoch, das Lehn als Allodium geschätzt, bei Mannlehen  $\frac{1}{2}$  und bei Weiberlehen  $\frac{1}{4}$  in Abzug kommt, außerdem aber 2 Prozent für die Ausfertigung der Konsensurkunde, und
2. bei Verschuldungen 1 Prozent der konsentirten Schuld und bei Verlängerungen des Konsenses die Hälfte betragen.

§. 92.

Bei den ehemals von der Probstei Meschede relevanten Lehnen müssen die Aignaten die von dem Vasallen über das Lehn getroffenen Dispositionen unbedingt als gültig anerkennen.

§. 93.

Bei denjenigen Lehnen dagegen, welche früher

1. von dem Erzstifte Köln,
2. dem Herzogthume Westphalen,
3. der Grafschaft Arnberg,
4. dem Domkapitel zu Köln, und
5. der Abtei Grafschaft

relevirten, ist allen und jeden Verfügungen des Lehnbesizers über das Lehn, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, der lehnsherrliche Konsens allein genügend, und auch für die Aignaten verbindend.

§. 94.

Bei den ehemals von der Probstei Meschede relevanten Lehnen findet in jeder Beziehung, namentlich auch

in Ansehung der successionsfähigen Personen, die Erbfolge nach gemeinen Rechten Statt.

§. 95.

Diejenigen Lehne, welche früher von dem Herzogthume Westphalen oder der Grafschaft Arnberg relevirten, sind, wenn nicht bei einzelnen derselben das Gegentheil nachgewiesen werden kann, und insbesondere unbeschadet der Bestimmungen in Betreff der adlichen Güter, für Weiberlehen zu achten, und stehen dabei den Weibern mit den männlichen Nachkommen völlig gleiche Rechte zu.

§. 96.

Sind bei den letztern Lehnen mehrere gleich nahe zur Succession Berechtigte vorhanden; so wird nur Einer derselben, und zwar mit der Klausel: „für sich und zum Mitbehuf seiner Lehn-Mitinteressenten,“ belehnt.

## Fünfter Titel.

Vom Vorkaufs-, Abtriebs- und Refonsolidationsrecht.

§. 97.

Alle geschlichen, vertragmäßigen und testamentarischen Retrakte ohne Unterschied sind aufgehoben und für die Zukunft verboten; wegen des Lehnretraktes wird jedoch auf die allgemeinen Gesetze verwiesen.

§. 98.

Ein Vorkaufs- oder Näherrecht auf Familiengüter, auf Güter, die ehemals zusammen gehört haben, oder wegen der bloßen Nachbarschaft und Lage besteht nicht; auch ist das früher bei den Bauerngütern bestandene Refonsolidationsrecht aufgehoben.

## Zweiter Theil.

### Personenrecht.

#### Erster Titel.

#### Vom Bauernstande.

##### §. 99.

Bei allen denjenigen Kolonaten oder Bauerngütern, auf welche die Kur-Königliche Verordnung vom 3ten Mai 1782 anwendbar war, bei welchen also das Gewinn-geld und die Abgaben nicht erhöht werden konnten, mochten sie auch ursprünglich in Zeit-, Leib-, Erb-, Gewinn oder Pacht verliehen seyen, sind seit Verkündigung der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 5ten November 1809 die mit dem Besitze derselben theilweise verbundene Leibeigenschaft und alle darauf gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Kolonatrechte mit dem ganzen Kolonatnexus abgeschafft, und alle von jenem Zeitpunkte an etwa dawider eingegangene Verbindlichkeiten, Kontrakte und Gewinnbriefe, als nicht geschehen und ungültig anzusehen.

##### §. 100.

Von demselben Zeitpunkte haben die vormaligen wirklichen Kolonen, oder die damals mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Kolonien verheiratheten Kinder, oder diejenigen, denen das Kolonial-Erbrecht bereits angefallen

war, die §. 99. erwähnten Güter mit allen dazu gehörigen Pertinenzien (der frühere Leib- oder Gutsherr mochte die Wohngebäude ganz oder zum Theil in Bau und Reparatur erhalten haben oder nicht) als ihr volles und unbeschränktes Eigenthum erworben.

Der ehemalige Leib- oder Gutsherr ist dagegen von dem nämlichen Zeitpunkte von aller fernern Konkurrenz zum Bau und Unterhaltung der Koloniegebäude gänzlich befreit.

##### §. 101.

Zu Aufhebung der Kolonatwaldungen gelten bei der, nach dem §. 99. bestimmten Zeitpunkte der Aufhebung des Kolonatverbandes zu regulirenden, Auseinandersetzung zwischen den vormaligen Gutsherrn und Kolonen, in sofern solche noch nicht erfolgt, folgende Bestimmungen:

1. Die Kolonen haben das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes behalten, welches zu dem Kolonate gehörte, wenn ihnen früher der ausschließliche Genuss davon rechtlich zustand. Eben so ist auf die Kolonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes übergegangen, welches sich auf dem Hofraume und einzeln auf den Ländereien des Kolonats zerstreut befand, ohne alle Rücksicht auf die frühern Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherrn.

2. Zu gleichen Theilen zwischen den Gutsherrn und Kolonen wird getheilt, alles unter der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffene Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Kolonate gehörte, und dessen Benutzung dem Gutsherrn und Kolonen unter der Oberaufsicht des Erstern in der Art gemeinschaftlich zustand, daß der ganze Ertrag zu gleichen Theilen zwischen ihnen getheilt wurde. Hatte aber der Kolon die Befugniß, das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe nöthige Holz vorab aus den Kolonialwaldungen zu nehmen, und nur den, diesemnach noch übrig bleibende Ertrag mit dem Gutsherrn zu theilen; so erhält der Kolon vorab einen solchen Theil des Waldes, der das, zur Unterhal-

tung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz nachhaltig abgeben kann, und nur der, demnach noch übrige Theil wird zwischen dem Gutsherrn und Kolonen zu gleichen Theilen getheilt.

3. Wenn der Gutsherr früher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den vorerwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Kolonen das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche, Holz verabfolgen zu lassen; so geschieht die Theilung dergestalt, daß der Kolon soviel erhält, daß daraus das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigung und Ackergeräthe erforderliche Holz nachhaltig genommen werden kann, und der übrig bleibende Theil fällt dem Gutsherrn zu. Reicht aber bei dieser Art der Berechtigung alles vorhandene Bau- und hochstämmige Kolonialgehölz — jedoch mit Ausnahme des No. 1. bemerkten, was auf dem Hofraume und auf den Ländereien des Kolonats einzeln und zerstreut vorhanden war — nicht hin, um daraus das oben erwähnte Bedürfniß des Kolonen zu bestreiten; so bleibt das Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes dem Kolonen allein.

4. Hatte der Gutsherr den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil; so erhält er wegen dieser Berechtigung keinen Antheil an dem Eigenthume des Waldes, der Kolon ist aber verbunden, dem Gutsherrn soviel, als dessen Mastberechtigung im Durchschnitt jährlich ertrug, bis zur Ablöse, dergestalt jährlich in Gelde zu bezahlen, daß er, wenn dem Gutsherrn wegen einer andern Berechtigung zugleich ein Theil des Waldes zufällt, nach dem Verhältnisse dieses Theils zum ganzen Walde an der, für die Mastberechtigung zu gebenden, Abfindung einen Abzug zu machen befugt ist.

5. Hatte der Kolon den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil; so erhält er bloß wegen dieser Berechtigung ebenfalls keinen Antheil an dem Eigenthume des Waldes, der Gutsherr ist aber, wenn demselben wegen

einer andern Berechtigung ein Theil des Waldes zufällt, verbunden, den Kolonen für die Mastberechtigung auf dieselbe Art zu entschädigen, wie er selbst nach der vorbemerkten Bestimmung (sub No. 4.) dafür entschädigt wird.

6. Hatte der Gutsherr noch irgend einen, nicht jährlich recurrirenden unbestimmten Antheil an der Benutzung des hochstämmigen oder Unterholzes; so hat er darzuthun, was ihm dieser Antheil an der Benutzung in der letzten ganzen Umtriebsperiode im Durchschnitt eingetragen hat, und der Kolon ist alsdann verbunden, soviel, als dieses beträgt, bis zur Ablöse an seinen ehemaligen Gutsherrn in Gelde jährlich abzugeben.

7. Vorgedachte Theilungen zwischen dem ehemaligen Gutsherrn und Kolonen geschehen jedoch, wenn der Kolon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen, nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Kolonialwaldungen, sondern bloß nach dem Werthe.

8. Alle andern, unter den vorstehenden Bestimmungen nicht genau begriffenen Fälle sind nach der Analogie derselben, mit Beobachtung des Grundsatzes zu entscheiden, daß die Theilungen der Waldungen zwischen Gutsherrn und Kolonen und die desfalls zu leistenden Entschädigungen in möglichst genauem Verhältnisse mit dem, vorhin beiden Theilen zugestandenen Benutzungsrechte stehen müssen.

#### §. 102.

Folgende gutsherrliche Rechte und Abgaben sind für immer abgeschafft:

1. das Recht der Freilassung und Freikäufe;
2. der Dienstzwang, welcher darin bestand, daß Einbehörige ihrem Leibherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen mußten;
3. der Sterbefall;
4. das Gemingeld;
5. das gutsherrliche Obereigenthum und der Heimfall des Guts zur anderweiten Wiederverleihung.

## §. 103.

Für den Dienstzwang findet keine Entschädigung statt. In sofern jedoch bereits vor Publikation der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 5ten November 1809 durch Vereinbarung oder Herkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden, hat es bei dieser Abgabe auch ferner sein Bewenden.

## §. 104.

Die Entschädigung für den Verlust der übrigen gedachten vormals gutherrlichen Rechte besteht in jährlichen bestimmten Grundrenten, welche, soweit dies noch nicht geschehen, nach folgenden Normen, wobei der §. 99. erwähnte Zeitpunkt der Aufhebung des Kolonatverbandes zu Grunde zu legen, festzusetzen sind.

## §. 105.

Für das Recht der Freilassung wird der Durchschnittsertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur ein Freilassungsfall angenommen, und mithin der dreißigste Theil des ausgemittelten Durchschnittsquantums eines Freibriefes als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten dreißig Jahren kein Freibrief ertheilt worden; so ist das Freilassungsquantum des letz vorgekommenen Falles als Richtschnur anzunehmen.

## §. 106.

Die Entschädigung für den Hauptsterbfall bestimmt sich nach dem Ertrage der drei letzten Fälle, ohne Unterschied, sie mögen sogenannte ganze oder halbe Sterbfälle gewesen seyn. Von der ganzen Summe der drei letzten Fälle wird der neunzigste Theil als jährliche Abgabe entrichtet.

Die Entschädigung für die Nebensterbfälle, nämlich von solchen Personen, welche nicht im Besitze des Kolonats waren, besteht in dem dreißigsten Theile dessen, was

dieselben in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe.

## §. 107.

Das Gewinngeld war entweder bereits auf ein bestimmtes Quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruhte auf willkürlichem Afforde. Im ersten Falle wird das schon bestimmte Quantum, und im letzten Falle der Durchschnittsertrag aus den drei oder wenigern Fällen, die sich zuletzt seit dem Jahre 1782 ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allenfalls üblich gewesenenen Kanzlei- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richtschnur angenommen. Und zwar wird beim Leibgewinn auf Lebenszeit der dreißigste Theil, und beim Zeitgewinn nach Verhältniß der Gewinnjahre, z. B. bei dem sieben- oder zwölfjährigen Gewinn der siebente oder zwölfte Theil als jährliche Pacht entrichtet.

Der Verpflichtete ist jedoch befugt, die als Entschädigung des Berechtigten eintretende Rente so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung voraus geschehen ist, abgelaufen seyn wird. Bei Leib- oder lebenslänglichen Gewinn-, Auf- oder Einzugsgeldern, findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist. Außerdem ist im Falle der Ablösung dieser Rente der Verpflichtete berechtigt, den Jahresbetrag derselben so oft von dem Kapitalwerthe abzugiehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei Leib- und lebenslänglichen Gewinn, als annoch aus der gesetzlich bestimmten Durchschnittsperiode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Berechtigte niemals schuldig ist, beim Loskaufe von dem bereits bezogenen Gewinngelde etwas zurückzuzahlen.

## §. 108.

Die Entschädigung für den Verlust der Gutsheerrschaft und für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim-



oder Rückfall besteht in dem 20sten Theile der Hofes-Abgaben aller Art, welcher in Gelde zu entrichten ist. Dabei wird darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt ist, bereits abgelaufen ist oder nicht, keine Rücksicht genommen.

## §. 109.

Alle nach §. 101. nicht aufgehobenen gutsherrlichen Gefälle an Geld- oder Naturalleistungen, mit Einschluß der Zehnten, der gemessenen und ungemessenen Hand- und Spanndienste, müssen den ehemaligen Gutsherrn bis zur Verwandlung oder Ablösung nach wie vor geleistet werden.

## §. 110.

Wegen Verwandlung der Naturalleistungen in Renten und die Ablösung derselben, so wie der Geldabgaben, wird auf die besonders zu erlassenden und theilweise schon bestehenden Gesetze verwiesen.

## §. 111.

Die Gläubiger, welche vor Aufhebung des Kolonat-Nexus für Schulden des Gutsherrn ein Hypothekenrecht auf die Kolonie erlangt hatten, sind nicht befugt, ihr Recht auf das Kolonat selbst, weder auf das ganze, noch auf ein einzelnes Grundstück desselben geltend zu machen, — sie behalten jedoch ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Abgaben und Grundrenten (Verordnung vom 1ten Juli 1822).

## §. 112.

Die wegen Passivschulden der Kolonen selbst auf den Kolonien haftenden Hypotheken hingegen bleiben auf den Boden des Kolonats gegründet, und die Gläubiger können in keinem Falle die den Gutsherrn vorbehaltenen Gefälle in Anspruch nehmen, der Gutsherr mag in die Schuld konsentirt haben oder nicht.

## §. 113.

Bei denjenigen ehemaligen Kolonaten, welche mit einem Lehnverbande behaftet waren, sind da, wo das

gutsherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lehnverbandes ausmachte, die beibehaltenen Leistungen und die für die aufgegebenen Rechte festgesetzten Entschädigungen (§§. 105—108.) an die Stelle des gutsherrlichen Eigenthums getreten, und eben dies findet von den bei der Ablösung zu entrichtenden Grundrenten, oder den dafür zu zahlenden Ablöskapitalien Anwendung; hinsichtlich des Kolons gelten dagegen alle vorstehenden, über die Kolonatgüter im Allgemeinen getroffenen, Bestimmungen. Da, wo aber der Kolon selbst auch zugleich Vasall war, sind zwar ebenmäßig alle aus den Kolonatverhältnissen geflossenen rechtlichen Folgen nach obigen Vorschriften aufgehoben, die aus dem Lehnverbande fließenden Rechtsverbindlichkeiten aber unverändert stehen geblieben.

## §. 114.

Bei Behütung der Gemeindegewässer gilt Alles, was in den §§. 41—58. wegen der Weidgerechtigkeiten im Allgemeinen verordnet ist, jedoch sind die in den §§. 51. 52. und 53. für die Vor- und Nachhude bestimmten Ende- und Anfangstermine nur bei Behütung derjenigen Grundstücke zu beachten, welche zur Feldmark der Gemeinde zur Zeit der Publikation der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 1ten Juli 1808 gehört haben.

## §. 115.

Alle Beilieger haben der Gemeinde, in welcher sie aufgenommen worden, wenn nicht durch eine gültige Obervanz andere Sätze hergebracht sind, an jährlichen Abgaben zu entrichten:

1. an Beiliegergeld für ihre Person 2 Rthlr. gem. Geld (1 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. Preuß. Cour.);
2. für jedes Stück Hornvieh, welches sie auf die Weide treiben, 1 Rthlr. gem. Geld (23 Sgr. 1 Pf. Preuß. Cour.) und
3. wenn die Gemeinde Wäldungen besitzt, aus welchen deren Mitglieder das Brandholz erhalten, für die Erlaubniß zur Mitbenutzung des unschädlichen Brand-

holzes zu ihrem eigenen Bedürfnisse 3 Rthlr. gem. Geld (2 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. Preuß. Cour.); -

4. zu dem unschädlichen Brandholze wird hier gerechnet: Raff- und Lechholz, Erdsrücke und solche Holzarten, wie Dornen und Saalweiden, die nicht künstlich kultivirt und gehegt worden, die daher ohne Nachtheil für den Wald abgegeben werden können.

§. 116.

Die vorstehenden Vorschriften über die Abgaben der Beilieger in Dorfgemeinden (§. 115.) finden auch bei den Gemeinden der Städte und Freiheiten Anwendung.

## Zweiter Titel.

### F a m i l i e n r e c h t.

§. 117.

Den Adlichen, vollbürtigen rittermäßigen Standes, welchen aus einer aufgelösten standesmäßigen Ehe Kinder hinterblieben sind, ist die Eingehung einer zweiten und fernern Ehe zur linken Hand mit einer Person geringern Standes auch ohne besondere landesherrliche Genehmigung gestattet.

§. 118.

Bei den von Adlichen nach dem vorstehenden §. geschlossenen Ehen zur linken Hand haben die Hausfrau und die Kinder aus einer solchen Ehe, wenn der Ehemann und Vater Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, Geschwister oder Kinder derselben aus einer vollbürtigen Ehe hinterläßt, überall kein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlaß des Ehemanns und Vaters, sie müssen sich vielmehr mit demjenigen begnügen, was ihnen entweder in dem Ehevertrage, väterlichen Testamente oder durch besondere Schenkungen, auch nach des Ehemanns und Vaters Absterben durch die Freunde oder Obrigkeit, nach Anzahl der

Personen und Gelegenheit der Güter, an Leibzucht, Pflichttheil oder Alimenter zugewendet worden.

§. 119.

Zu wie weit jedoch alle dergleichen Zuwendungen an die Hausfrau und die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand gültig geschehen können, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 120.

Alle Verfügungen, durch welche der Besitz von Familienstiftungen von der Bedingung abhängig gemacht worden ist, oder noch abhängig gemacht werden wird, daß der Besizer sich nur mit einer Person von einer bestimmten Religion verehelichen dürfe, sind als nicht geschrieben anzusehen.

§. 121.

Den adlichen Familien bleibt es dagegen gestattet, durch gesetzmäßig abzufassende Familienbeschlüsse die auf den vorhandenen Stiftungen gegründete, aber nach der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 28ten April 1809 ebenfalls aufgehobene, Bedingung der adlichen Geburt überhaupt oder insbesondere des Nachweises einer bestimmten Anzahl adlichen Ahnen der zu ehelichenden Personen entweder gänzlich oder mit den, den betreffenden Familien erforderlich oder wünschenswerth erscheinenden Modifikationen wieder herzustellen.

§. 122.

Die Vorschrift des §. 120. findet auch bei Familien-Fideikommissen Anwendung.

§. 123.

In Ansehung des Näher-, Vorkaufs- und Retraktrechts ist in den §§. 97. und 98. bereits das Nähere bestimmt.

### Dritter Titel.

#### E r b f o l g e.

§. 124.

I. *Im Adel.* Dem Adel überhaupt und einzelnen Familien desselben verbleiben in Ansehung der Erbfolge und der autonomschen Dispositionsbefugniß über dieselbe die ihnen vor der Fremdherrschaft nach Landesgesetzen oder allgemeiner oder besonderer Observanz zugestandenen Rechte und Befugnisse, ohne Unterschied, ob die Güter Lehn- oder Allodialgüter sind.

§. 125.

Eben dies ist der Fall in Beziehung auf die Abfindung der Töchter und die Versorgung der Wittwen.

§. 126.

II. *Im Bürgerstande.* In Ansehung der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten verbleibt es bei demjenigen, was an jedem Orte gesetzlich oder hergebracht ist, und werden darüber die näheren Vorschriften vorbehalten.

§. 127.

III. *Im Bauernstande.* Was die Vererbung der vormaligen Kolonat- und andere Bauergüter (Erbgüter) betrifft; so hat es bei den hierüber in dem Gesetz vom 13ten Juli 1836 enthaltenen Vorschriften sein Bewenden.

§. 128.

Es bleiben übrigens in dem, nach Verkündigung der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 5ten November 1809 jetzt noch eintretenden ersten Erbfolgefalle, alle damals bereits abgefundenen und ausgestatteten Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen.

### Dritter Theil.

#### Kirchen- und Schulrecht.

§. 129.

Ueber die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und zum Wiederaufbau der Kirchengebäude gelten in den katholischen Gemeinden folgende Bestimmungen:

§. 130.

Zunächst sind die an einzelnen Orten bestehenden Observanzen zu beachten.

§. 131.

Fehlt es an dergleichen Gewohnheiten; so sind, mit Vorbehalt des Regresses der Betheiligten gegen diejenigen, welche sie, nach einer streitigen Observanz, oder aus einem sonstigen speziellen Rechtstitel, dazu für verpflichtet halten, die Kosten in nachfolgender Art aufzubringen.

§. 132.

Sind die Kircheneinkünfte nach einer, mit Rücksicht auf die anderweitigen, daraus zu leistenden Ausgaben, anzulegenden Berechnung zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theile ausreichend; so sind letztere zu diesem Betrage aus denselben zu entnehmen.

§. 133.

Bei deren Unzulänglichkeit geht bei den Tochterkirchen die Verbindlichkeit auf die Eingepfarrten, welche sich derselben bedienen, über.

§. 134.

Bei Mutterkirchen müssen die Kosten für die Unterhaltung der brennenden Lampe vor dem Altar, hinsichtlich des Schiffs der Kirche, des Tafelwerks und der Paramente von denjenigen getragen werden, welche innerhalb des ganzen Kirchensprengels Großzehnten zu erheben haben, und zwar, wenn deren mehrere sind, von jedem nach Verhältnis seines Antheils am Zehnten.

§. 135.

Bestehen keine Zehnten, so tritt auch hier die Verbindlichkeit der Eingepfarrten ein, welche überdies unbedingt die Kosten des Baues und der Unterhaltung des Thurms, der Anbaue und des Pflasters der Kirche zu übernehmen haben.

§. 136.

Die Bau- und Unterhaltungskosten des Chors der Kirche fallen dagegen bei Mutterkirchen dem Pfarrer, oder Vicarius perpetuus zur Last, in sofern derselben nach deren Abzug standesmäßiger Unterhalt verbleibt, und nur, wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Zehntberechtigten auch diese Kosten bestreiten.

§. 137.

Die Festsetzung, welche Beiträge aus den Kirchenrevenueu und von den Einnahmen des Pfarrers oder Vikars gegeben werden können, steht zunächst der höhern geistlichen Behörde zu, und es ist diese so lange in Ausführung zu bringen, bis eine abändernde richterliche Entscheidung ergangen ist.

§. 138.

Die Pfarrer und Vicarii perpetui in den katholischen Gemeinden sind verpflichtet, die Pfarrgebäude in baulichem Stande zu halten und die Reparaturkosten aus ihren Einkünften zu bestreiten.

§. 139.

Werden aber wegen des Alters der Gebäude oder anderer Zufälle, wobei den genannten Geistlichen kein Versehen zur Last fällt, Neubauten erforderlich; so fallen diese den Eingepfarrten zur Last.

§. 140.

Haben die Pfarrer und Vikarien ihre Verbindlichkeit nach §. 138. vernachlässigt; so sind deren Erben zur Bewirkung der Reparaturen verpflichtet, und die Eingepfarrten sind zwar zur Vermeidung größter Verfälle schuldig, dieselben vorläufig zu besorgen, der geistlichen Behörde steht aber außer der Befugniß, den Nachlaß dieserhalb mit Arrest belegen zu lassen, das Retentionsrecht an den zurückgelassenen Mobilien zu.

§. 141.

Wo in einzelnen Orten durch spezielle Rechtstitel oder Observanzen andre Regeln begründet worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

§. 142.

Diejenigen Ortschaften einer Pfarrgemeinde, welche, in Folge erhaltener besonderer Erlaubniß, ihre eigenen Schulgebäude und Lehrer haben, sind zur Erbauung und Unterhaltung der Hauptpfarrschule beizutragen nicht verbunden, wenn nicht letztere zugleich die Wohnung des Küsters der Pfarrkirche, und zu deren Unterhaltung die ganze Pfarrgemeinde schuldig ist.

§. 143.

Von den Besoldungsgütern der Geistlichen und Schullehrer müssen die ordinairten Steuern und alle andern nach dem Steuerfuße zu tragenden öffentlichen Lasten nicht von den Geistlichen und Schullehrern, sondern von dem Staate entrichtet werden.

§. 144.

Den Gütern, Zehnten und Gefällen, welche zu dem Vermögen von Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und geistlichen Korporationen gehören, steht die Steuerfreiheit nicht zu, und es haben diese Institute, die, auf ihre erwähnten Güter fallenden, Steuern aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

---